

74. 1. Ist der Generalagent einer Feuerversicherungsgesellschaft Beauftragter des Versicherungsnehmers für die Erledigung des an ihn gelangten Versicherungsantrages?<sup>1</sup>

2. Von der culpa in contrahendo nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 22. Januar 1906 i. S. Br. Wwe. (Bekl.) w. A. (Kl.). Rep. VI. 267/05.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kläger, ein Bäckermeister, stellte am 31. Januar 1900 bei der Feuerversicherungsgesellschaft, A. G. zu Brandenburg a. H., deren

<sup>1</sup> Bgl. Bd. 21 Nr. 19 S. 90 dieser Sammlung.

Vertreter in Danzig der Generalagent Dr. war, den Antrag auf Versicherung seiner Vorräte in Höhe von 7432 *M.*; in dem Antrage verneinte er die Frage des Formulars, ob er Lagerbücher führe und aus solchen im Falle eines Brandes den Schaden nachzuweisen sich verpflichten wolle. Nach seiner Behauptung hatte er dem mit ihm verhandelnden Agenten Be. gegenüber ausdrücklich erklärt, daß er eine Versicherung nur eingehen wolle, wenn er dazu nicht verpflichtet werde, da er keine Bücher führe und auch nicht führen könne. Gleichwohl war diese Verpflichtung in der einige Tage später durch den Generalagenten Dr. ihm zugestellten Police enthalten. Als er in der Nacht vom 3. zum 4. September 1900 einen Brandschaden erlitten, wurde ihm die Entschädigung verweigert, weil er der Buchführungspflicht nicht genügt hatte. Mit der gegen die Versicherungsgesellschaft erhobenen Klage wurde er rechtskräftig abgewiesen. Er machte dann für den ihm entstandenen Schaden die Beklagte als Erbin des Generalagenten Dr. verantwortlich, der bei der Vermittlung des Versicherungsvertrages dem von dem Kläger ihm erteilten Auftrage zuwidergehandelt und ihn in seinem Vermögen beschädigt habe.

Das Reichsgericht hat, entgegen den Entscheidungen der Vorinstanzen, die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Wenn der Erblasser der Beklagten, wie das Urteil des Landgerichts angenommen hatte, vorsätzlich, und um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, nämlich um für sich die Provision zu retten, die ihm entgangen wäre, sofern ein Versicherungsvertrag nicht zustande kam, entgegen dem ihm wohlbekannten Versicherungsantrage des Klägers und seinen Bedingungen die Police mit einem anderen Inhalte verfaß und dem Kläger zufertigte, in der Absicht und Hoffnung, daß der Kläger über die Änderung hinwegsehen werde, also um ihn über den Inhalt der Police zu täuschen, dann war die Haftung des Erblassers der Beklagten, und damit auch dieser selbst, aus dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung sowohl aus § 823 Abs. 2 B.G.B. in Verbindung mit § 263 St.G.B., wie aus § 826 B.G.B. gegeben. Denn der Kläger hat sich täuschen lassen; er hat von dem anders gearteten Inhalte der Police nicht Kenntnis genommen und dadurch einen Schaden erlitten, da ihm im Versicherungs-

falls die Entschädigung versagt wurde. Allein das Berufungsgericht hat eine vorsätzliche betrügerische Handlungsweise des Erblassers der Beklagten nicht für dargetan erachtet. Seine Feststellungen sind für das Revisionsgericht maßgebend, und das Fundament der vorsätzlichen Vermögensbeschädigung für den Klagenanspruch entfällt mit dieser negativen Feststellung.

Eine Haftung aus schuldhaft fahrlässiger Vermögensbeschädigung außerhalb des Vertrages aber kennt das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht. Die Bestimmung des § 823 Abs. 1 schützt nur bestimmte Rechtsgüter und Rechte, nicht aber das Vermögen schlechthin, und § 823 Abs. 2 setzt die Verletzung eines besonderen Schutzgesetzes voraus. Wenn also im gegebenen Falle dem Kläger ein Schaden dadurch entstanden ist, daß der Erblasser der Beklagten unachtsam die Bedingung übersehen hat, unter welcher der Kläger allein den Versicherungsvertrag abschließen wollte, und durch diese Unachtsamkeit wider seine Absicht den Kläger in eine falsche Sicherheit versetzte, so kann von der Haftung der Beklagten für diesen Schaden aus unerlaubter Handlung nach § 823 B.G.B. nicht die Rede sein (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 93).

Das Berufungsgericht hat nun, sich stützend auf eine ältere Entscheidung des Reichsgerichts (Entsch. in Zivilf. Bd. 21 S. 90), eine Haftung des Erblassers der Beklagten aus einem Vertragsverhältnis angenommen, dessen Pflichten dieser verletzt habe. Dadurch nämlich, so führt es aus, daß Br. den Versicherungsantrag des Klägers als Generalagent übernahm und an seine Gesellschaft zur Prüfung und Entscheidung weitergab, sei er in ein Auftragsverhältnis zum Kläger getreten, das ihn gegen diesen zur Behandlung des Versicherungsantrages mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet habe. Diese Anschauung ist rechtsirrig, und die Rechtsätze der angezogenen reichsgerichtlichen Entscheidung auf einen Fall angewandt, für den sie nicht zutreffen.

In dem jener Entscheidung,

vgl. ferner Dernburg, Preussisches Privatrecht 5. Aufl. Bd. 2 S. 712; Ehrenberg, Versicherungsrecht Bd. 1 S. 245 ff.; Lewis, Versicherungsrecht S. 159; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 9 S. 195, Bd. 22 S. 201, Bd. 27 S. 151, Bd. 39 S. 177, zugrunde liegenden Rechtsfalle hatte der Kläger dem Agenten, mit

dem er über den abzuschließenden Versicherungsvertrag verhandelte, den in blanco unterzeichneten Versicherungsantrag zugesandt, damit er ihn unter Beantwortung der formularmäßigen Fragen auf Grund des ihm zur Verfügung gestellten Materials und eigener Erkundigungen sachgemäß ausfülle und alsdann an die zum Abschlusse der Versicherung befugte Stelle, den Generalagenten, übermittle. Der Agent hatte dem Boten des Klägers, der ihm das Antragsformular nebst dem Material (Boutaxe) überbrachte, gesagt, daß er die Papiere nachsehen wolle. In der Annahme der letzteren mit dieser Erklärung war in Berücksichtigung dessen, daß Vorbesprechungen zwischen den Parteien stattgefunden hatten, der Beklagte dem Kläger das Antragsformular zugestellt und ihn zur Weibbringung der Taxe veranlaßt hatte, die Übernahme eines Auftrages gefunden worden, gegen dessen Verpflichtungen der Beklagte sich verfehlte, indem er die Papiere sechs Wochen liegen ließ.

Das Bild des gegenwärtigen Rechtsfalles weicht hiervon wesentlich ab. Der Agent, mit dem der Kläger über den einzugehenden Versicherungsvertrag die Vorverhandlungen pflog, der ihm bei der Beantwortung der Fragen des Antragsformulars behülflich war und den Versicherungsantrag zur Beförderung „an die zum Abschlusse der Versicherung befugte Stelle“ annahm, auf den also die angeführte Entscheidung passen würde, war nicht der Erblasser der Beklagten, sondern der als Zeuge vernommene Agent W.; der Erblasser der Beklagten war dagegen die zum Abschlusse befugte Stelle selbst, an die der Versicherungsantrag zu befördern war, und die ihn als Vertreter der Versicherungsgesellschaft für diese entgegennahm. W. ist zu dem Kläger in keinerlei persönliche Beziehung getreten; er ist für ihn bei den Vorverhandlungen des Vertrages nicht tätig gewesen, hat keinen Auftrag des Klägers übernommen und diesem keine Zusicherungen erteilt. Er hat vielmehr den Versicherungsvertrag mit dem Kläger als Gegenkontrahent abgeschlossen. Wenn W. den Versicherungsantrag des Klägers der Direktion der von ihm vertretenen Versicherungsgesellschaft zur Entschliebung vorlegte, so geschah dies nicht in einem rechtsgeschäftlichen Auftrage des Klägers, sondern im inneren Dienste der Versicherungsgesellschaft, die ihre Generalagenten verpflichtet hatte, sei es in allen, sei es in vorbehaltenen, unregelmäßigen Fällen, vor dem Abschlusse des Vertrages die Genehmigung

der Direktion einzuholen. Wollte man aber selbst insoweit, für die Vorlegung des Versicherungsantrages an die Direktion, einen Auftrag des Generalagenten Dr. von seiten des Klägers annehmen, so hat Dr. in dieser Beziehung seine Pflichten auch nicht verletzt, da gar nicht behauptet ist, daß er diese Vorlegung etwa schuldhafterweise unterlassen oder verzögert hätte, und hierdurch ein Schaden für den Kläger entstanden wäre. Das Verschulden des Erblassers der Beklagten soll nach dem Vortrage des Klägers und nach der Annahme des Berufungsgerichts vielmehr darin bestanden haben, daß er bei der Ausfertigung und Zufertigung der Police, also beim Vertragsabschlusse, dem Inhalte des Versicherungsantrages des Klägers nicht die pflichtmäßige Aufmerksamkeit schenkte, die Verneinung der die Buchführung betreffenden Frage übersah oder unbeachtet ließ und, statt den Kläger zu bescheiden, daß nach den Statuten der Gesellschaft die Versicherung unter den von ihm gefestigten Bedingungen nicht statthaben könne, ihm ein diesen nicht entsprechendes Vertragsinstrument zugehen ließ, ohne ihn auf die Abweichung aufmerksam zu machen. Diese Handlungen und Unterlassungen hat der Erblasser der Beklagten aber nicht in Beziehung auf einen von dem Kläger ihm erteilten Auftrag begangen, sondern als Vertreter des anderen Vertragsteiles, und sein Verschulden stellt sich als ein Verschulden beim Vertragschluß, eine sog. culpa in contrahendo, dar.

Ob und inwieweit das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Haftung aus solchem Verschulden anerkennt

vgl. Rehbain, B.G.B. Bd. 1 S. 192, Bd. 2 S. 98 fg. 104; Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 1 S. 391 (ber § 823 Abs. 1 B.G.B. irrigerweise für anwendbar erachtet),

kann unerörtert bleiben, da diese Haftung, unter der fernereren Voraussetzung, daß die Bestimmung des § 278 B.G.B. eine ausdehnende Anwendung auf die Eingehung von Verbindlichkeiten gestatten würde, oder ein anderer Rechtsgrund für ein Einstehen für das Verschulden von Hülfspersonen gegeben ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 45 S. 146 fg., Bd. 49 S. 26 fg., insbes. S. 28; Dernburg, a. a. D. Bd. 2 Abt. 1 S. 145; Crome, Bürgerl. Recht Bd. 2 S. 117 fg.; Rehbain, a. a. D. Bd. 2 S. 99,

immer nur eine den Vertragsgegner, hier also die von dem Erblasser

der Beklagten bei dem Vertragsabschlusse vertretene Versicherungs-  
gesellschaft, treffen würde, während der genannte Vertreter, der für  
seine Person in ein Vertragsverhältnis zum Kläger weder getreten  
ist, noch treten wollte, dem Kläger lediglich aus einem Verschulden  
außerhalb eines Vertragsverhältnisses unter den Voraussetzungen der  
§§ 823, 826 B.G.B. sich haftbar gemacht haben kann, die, wie dar-  
gelegt, ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall versagen.“ . . .